



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena	106
Beschlüsse des Stadtrates	107
Umbesetzung in den Gremien	107
Umbesetzung in Gremien	107
Kosten der Unterkunft – schlüssiges Konzept	108
Beschlüsse der Ausschüsse	108
Initiative Innenstadt - Antrag auf Projektförderung "Fête de la Musique 2026" (Az 12026000117)	108
Antrag auf Projektförderung – Partnerschaftsverein Freunde von Plomeur e.V.: Besuch der Partnergemeinde Plomeur in Cospeda 2026(AZ:12026000106)	109
Öffentliche Bekanntmachungen	110
Ausschusssitzungen	110
Tagesordnung der 22. Sitzung des Stadtrates Jena	110
Aufforderung an Nutzungsrechtinhaber von Grabstätten	111
Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Kunitz/Laasan	112

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de

Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag. Die elektronischen Ausgaben des Amtsblattes werden auf der Internetseite <https://rathaus.jena.de/de/amtsblatt> bereitgestellt und sind während der allgemeinen Öffnungszeiten im Büro des Oberbürgermeisters, Am Anger 15, 07743 Jena, kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich, je Seite s/w bis DIN A4 0,50 € gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Jena. Je ein Ausdruck des Amtsblattes wird im Bürgerservice und in der Ernst-Abbe-Bücherei ausgelegt.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Redaktionsschluss: 22. Mai 2026 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 29. Mai 2026)

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 und 29 Abs. 4 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 01.04.2026 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Jena vom 22.09.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42/99 vom 14.11.1999, S. 366), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15.01.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2/04 vom 15.01.2004, S. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2025 (Amtsblatt Nr. 4/26 vom 29.01.2026, S. 21) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3c wird nachstehender § 3d eingefügt:

§ 3d Übertragung von Angelegenheiten auf den Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister trifft, unter Anwendung der städtischen Leitlinien gemäß Anlage 5 dieser Satzung, die Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB zu baulichen Vorhaben mit bis zu 25 Wohneinheiten und einer maximalen Gesamtwohnfläche bis zu 2500 m² im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), sofern deren individuelle Umsetzung - unabhängig vom jeweiligen Planungsbereich - in allen seinen Teilen insgesamt weniger als 1 ha Fläche in Anspruch nimmt.

(2) Die Zustimmung kann unter Bedingungen erteilt werden, welche durch die Baugenehmigung oder in einem städtebaulichen Vertrag abzusichern sind. Der Oberbürgermeister ist befugt, solche Verträge zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung abzuschließen.

(3) Die Kommunale Leitlinien und Kriterien für die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB der Stadt Jena wird als Anlage 5 zur Hauptsatzung genommen.

(4) Kommt der Oberbürgermeister bei der Prüfung eines baulichen Vorhabens, welches nicht Abs. 1 unterfällt, zu dem Ergebnis, dass es die Vorgaben der als Anlage 5 zur Hauptsatzung genommenen Leitlinien nicht erfüllt, verweigert er die Zustimmung gemäß § 36a BauGB. Werden bei einem baulichen Vorhaben die Anforderungen der Leitlinie erfüllt, legt er es dem nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena zuständigen Gremium zur Entscheidung vor.

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Art. 1 tritt zum 31.12.2028 außer Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Hauptsatzung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 21.05.2026

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Anlage 5

Kommunale Leitlinien und Kriterien für die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB der Stadt Jena

Bei der Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB sind für Genehmigungen nach §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b und 246e BauGB folgende Leitlinien und Kriterien (nicht abschließend) zu beachten. Im Vorfeld der Beantragung des Vorhabens muss eine zu dokumentierende Abstimmung mit der Stadtverwaltung erfolgen, um auch unter den Bedingungen des „Bauturbos“ eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicher zu stellen. Bei Nichteinhaltung ist die Zustimmung im Regelfall nicht zu erteilen:

1. Das Bauvorhaben entspricht grundlegend den Darstellungen des FNP-Entwurfes mit dem Stand März 2025 (Billigungs- und Offenlagebeschluss zum FNP-Entwurf 25/0366-BV) bzw. dem jeweiligen vom Stadtrat beschlossenen Planungsstand der Fortschreibung.
2. Das Vorhaben entspricht einer organischen Siedlungsentwicklung (damit z.B. keine Anwendung für den Jenzighang unter zusätzlicher Berücksichtigung der Leitlinie 1 und 4). Das Vorhabengrundstück stellt eine logische Fortsetzung oder Arrondierung einer bestehenden Bebauung dar – bspw. Bebauung einer freien gegenüberliegenden Straßenseite oder einer klassischen Baulücke (Stichtag: 30.10.2025).
3. Die Entwicklung weiterer Bauflächen oder städtebaulicher Vorhaben wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
4. Kommunale Strategien, Konzepte und Beschlüssen sind zu beachten.
5. Das Vorhaben ist bereits erschlossen und benötigt keine noch zu errichtenden öffentlichen Anlagen der verkehrlichen Erschließung und trägt nicht zur Überlastung der technischen und sozialen Infrastruktur bei. Alternativ kann die Erschließung über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert werden.

6. Die Orientierungswerte nach § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bzw. die Festsetzungen bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung – ausgenommen die Vollgeschossanzahl und Gebäudehöhe – werden durch das Vorhaben jeweils höchstens um bis zu 20 Prozent überschritten.
7. Das Vorhaben sieht eine Erhöhung um ein bis maximal zwei zusätzliche Vollgeschosse vor. Dabei darf die festgesetzte Höhe oder die Höhe der umgebenden Bebauung allenfalls um bis zu 3,5 Meter überschritten werden. Stichtag für die ursprüngliche Höhe ist der 30.10.2025.
8. Bei einer Innenhofbebauung oder Bebauung in zweiter Reihe muss sich bereits aus der Eigenart der näheren Umgebung eine entsprechende Vorprägung ableiten lassen (mindestens zwei prägende Gebäude, Stichtag: 30.10.2025).
9. Das Vorhaben erfordert weder Befreiungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung noch von drittschützenden Normen.
10. Für Vorhaben, die in besonderem Maße öffentliche bzw. nachbarliche Interessen berühren könnten, insbesondere wenn sie eine strategische Umweltprüfung begründen, wird vor Entscheidung über die Zustimmung eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Der Antragsteller erklärt sich bereit diese durchzuführen bzw. zu unterstützen und zu finanzieren.
11. Der Vorhabenträger weist die Verfügungsgewalt über das Grundstück nach und verpflichtet sich, etwaige weitere Maßnahmen (Bedingungen oder Auflagen in Baugenehmigung und/oder Vereinbarung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag) zur Sicherung nachbarlicher Interessen und öffentlicher Belange (bspw. Klimaanpassungsmaßnahmen, Anteil belegungsgebundener Wohnraum, (Dach-/Fassaden-) Begrünung, nachhaltige Bauweise etc.) umzusetzen.
12. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, das Vorhaben in einer angemessenen Frist umzusetzen (Bauverpflichtung). Mit dem Vorhaben ist spätestens zwölf Monate nach Erteilung der vollzugsfähigen Baugenehmigung nachhaltig zu beginnen. Mit der Baumaßnahme ist regelmäßig dann nachhaltig begonnen, sobald die Baugrube ausgehoben und die Sauberkeitsschicht hergestellt wurde. Im Fall einer Maßnahme zur Nachverdichtung durch Aufstockung ist von einem nachhaltigen Beginn auszugehen, sobald zumindest die ursprüngliche Dachkonstruktion freigelegt wurde. Die Nutzungsaufnahme muss bis spätestens drei Jahre nach Baugenehmigung erfolgt sein.
13. Die Anwendung des „Bauturbos“ folgt den Grundsätzen der Innenentwicklung und Nachverdichtung. Die Genehmigung von Vorhaben mit weniger als 6 Wohneinheiten im Außenbereich ist hiermit nicht vereinbar.
Anderes gilt nur in Gebieten, die (1) bereits durch eine Bebauung durch Ein- und Zweifamilienhäuser geprägt sind und (2) in denen vorliegende Planungen keine höhere bauliche Dichte vorsehen.

14. Der „Bauturbo“ findet keine Anwendung auf Flächen des beplanten Innenbereichs, für die ein Bebauungsplan nach dem 01.01.2010 rechtskräftig geworden ist. Hiervon ausgenommen sind Abweichungen in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung, sofern die im Bebauungsplanverfahren geprüften und getroffenen Festlegungen für Umwelt-, Emissions-, und Klimaschutz eingehalten werden.

15. In atypischen Fällen darf ausnahmsweise von den Vorgaben dieser Leitlinie abgewichen werden. Ein atypischer Fall liegt insbesondere vor, wenn dem Vorhaben weder nachbarliche noch städtebauliche oder sonstige öffentliche Belange entgegenstehen und die Anwendung der Leitlinien zu einer ungewollten Härte führen würde.

Für städtebaulich komplexe Vorhaben mit konkurrierenden öffentlichen und privaten Interessen werden grundsätzlich Bebauungsplanverfahren durchgeführt und die Zustimmung folglich nicht erteilt.

Der räumliche Zusammenhang i.S.d. § 246e Abs. 3 BauGB kann nur zu den Teilen des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes hergestellt werden, die im Sinne eines Baugebietes der §§ 2 – 8 BauNVO bebaut bzw. bebaubar sind oder für deren verkehrlichen Erschließung notwendig sind (u.A. Ausgleichsflächen die im zweiten Geltungsbereich sind, können somit nicht zugrunde gelegt werden). Sowohl für Flächen die nach §§ 30 Abs. 1, 30 Abs. 2 und 34 BauGB zu bewerten sind, gilt hinsichtlich der Feststellung eines räumlichen Zusammenhangs die städtebauliche Situation zum Stichtag des 30.10.2025.

Beschlüsse des Stadtrates

Umbesetzung in den Gremien

- beschl. am 06.05.2026, Beschl.-Nr. 26/0911-BV

001 Für den Werksausschuss Jenarbeits:

Frau Jasmin Wiggers wird als sachkundige Bürgerin abberufen.

Frau Henriette Jarke wird als sachkundige Bürgerin berufen.

Umbesetzung in Gremien

- beschl. am 06.05.2026, Beschl.-Nr. 26/0914-BV

001 Herr Felix Blumenstein wird im Kulturausschuss als sachkundiger Bürger abberufen.

002 Herr Tillmann Lützner wird im Kulturausschuss als sachkundiger Bürger neu berufen.

Kosten der Unterkunft – schlüssiges Konzept

- beschl. am 06.05.2026, Beschl.-Nr. 26/0877-BV

001 Die Verwaltung wird beauftragt, ab dem 01.01.2026 das anliegend dargestellte schlüssige Konzept für die Kosten der Unterkunft im SGB II und SGB XII („Konzept zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft“) anzuwenden.

002 Die Auswertungen zu den Wohnungsgrößen im Segment 60 m² sowie zu den in den jeweiligen Wohnungsgrößen vorhandenen Räumen werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Das Bundessozialgericht hat mit einer ausdifferenzierten Rechtsprechung zum „schlüssigen Konzept“ den unbestimmten Rechtsbegriff der angemessenen Unterkunfts-kosten konkretisiert. Mit den Anforderungen an ein schlüssiges Konzept hat es methodisch ein Instrumentarium vorgegeben, das eine gewisse Rechts- und Handlungssicherheit für Behörden und Gerichte darstellen soll. Das Bundessozialgericht (B 4 AS 18/09 R) hat hierzu grundlegend dargelegt, dass zur Erstellung insbesondere auf einen einfachen oder qualifizierten Mietspiegel abgestellt werden kann. Ein qualifizierter Mietspiegel bietet hierbei (vgl. B 14 AS 50/10 R) regelmäßig eine repräsentative Datengrundlage. Vor diesem Hintergrund wurde entschieden, dass die Obergrenzen für angemessene Bruttokaltmieten im Bereich von § 22 SGB II und § 35 SGB XII auf einem bestehenden qualifizierten Mietspiegel basieren sollen.

Wie in den vergangenen Jahren hat die Stadt Jena die Firma Analyse & Konzepte, die nunmehr unter dem Namen DOMUS Consult firmiert, mit der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels (nach § 558 d BGB) beauftragt.

Es wurden Mietwerte von 5.792 Mietwohnungen bei Mietern und Vermietern verwendet, bei 7.500 angefragten Haushalten entspricht dies einer Rücklaufquote von 77 %. Die Auswahl der Mietwohnungen erfolgte mit einer Zufallsstichprobe und nicht etwa nach bestimmten Wohnungsgesellschaften oder nach einzelnen Wohnvierteln und besonders gefragten Standorten. Durch die Zufallsstichprobe soll gewährleistet werden, dass ein repräsentatives Abbild der Wohnungsmieten erfolgt.

Da das schlüssige Konzept nach der Rechtsprechung regelmäßig angepasst werden muss und auf den Daten des qualifizierten Mietspiegels aufbaut, hat mit dem neuen qualifizierten Mietspiegel auch eine Prüfung und Änderung der Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft für die Rechtskreise SGB II und SGB XII zu erfolgen.

Das beauftragte Büro hat, basierend auf den für den neuen Mietspiegel erhobenen Daten, gemäß den Vorgaben des Gesetzgebers bzw. aus der Rechtsprechung, die Angemessenheit als schlüssiges Konzept abgeleitet und ermittelt. Die Ergebnisse sind in der Anlage 1, dem sog. Methodenbericht, dargestellt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Werte nur noch leicht ansteigen, wobei sich die Werte für Ein- und Vier-Personen-Haushalte stärker erhöht haben, als die für die anderen Haushalte.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2025 mit der Beschlussvorlage 24/0075-BV den Oberbürgermeister beauftragt, zum einen die tatsächlichen Wohnungsgrößen im Größensegment 60 m² zu prüfen sowie zum anderen die Anzahl an Räumen in der jeweiligen Wohnungsgröße erheben zu lassen. Das Unternehmen DOMUS hat die entsprechenden Auswertungen vorgenommen (Anlage 2 und Anlage 3).

Dabei ist festzustellen, dass der höchste Anteil an Wohnungen im Segment 60 m² tatsächlich entweder 59 m² (~ 10 %) oder 60 m² (~ 7 %) groß ist. Etwa gleich viele Wohnungen liegen leicht darunter (58 m², ~ 3,5 %) oder leicht darüber (61 m², ~ 4 %). Aus den Werten lässt sich schließen, dass die Größe 60 m² in diesem Segment auch die tatsächliche Wohnungsgröße darstellt.

Hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Räume ergibt sich ein differenziertes Bild. Während weit überwiegend die 1-Personen-Haushalte auch nur einen Raum zur Verfügung haben (~ 84 %), verfügen bei den 2-Personen-Haushalten 56 % über zwei Räume und 42 % über drei Räume. Nur aus der Zugehörigkeit zur Wohnungsgröße 60 m² lässt sich also nicht schließen, dass immer nur zwei Räume zur Verfügung stehen.

Sowohl aus den Werten zur tatsächlichen Verteilung der Wohnungsgröße im Segment 60 m² als auch aus der Anzahl der zur Verfügung stehenden Räume lässt sich also kein Bedarf erkennen, bei 2-Personen-Haushalten Abweichungen in den Werten für angemessenen Wohnraum festzulegen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/info.asp> abrufbar.

Beschlüsse der Ausschüsse

Initiative Innenstadt - Antrag auf Projektförderung "Fête de la Musique 2026" (Az 12026000117)

- im Hauptausschuss beschl. am 20.05.2026, Beschl.-Nr. 26/0934-BV

001 Der Verein „Initiative Innenstadt Jena“ e.V. erhält seitens der Stadt Jena im Rahmen der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie eine Projektförderung in Höhe von 5.000,00 € für das Projekt „Fête de la Musique“.

Begründung:

Seit dem Jahr 2023 erhält der Initiative Innenstadt Jena e.V. keine institutionelle Förderung mehr, da der Verein die geforderte Gemeinnützigkeit nicht vorweisen kann und aufgrund des Vereinszweckes nicht beabsichtigt, diese zu erlangen. Dem Verein wurde seitens der Stadt die Möglichkeit eröffnet, Projektmittel zu beantragen, da

hierfür die Gemeinnützigkeit nicht gefordert ist.

Die Initiative Innenstadt beantragt 5.000,00 € für das Projekt „Fête de la Musique“. Details zum Antrag sind der Anlage zu entnehmen. Der Bereich des Oberbürgermeisters befürwortet den Antrag, da das Projekt der Belebung der Innenstadt dient.

Der Antrag wurde seitens der Finanzverwaltung betriebswirtschaftlich geprüft und mit Hinweisen versehen. Der geplante Personalaufwand entspricht dem des Vorjahres. Da 2026 fünf Standorte (2025: vier) angemeldet wurden, steigt der Umfang an notwendiger Organisation/Planung der Künstler und Spots, was die Honorarkosten erhöht. Auch die Honorarkosten für das Kinderprogramm steigen, da dieses im Vergleich zum Vorjahr ausgebaut werden soll.

Nach Mitteilung der Citymanagerin gibt es deutlich mehr Künstleranfragen als 2025, so dass die Veranstaltung insgesamt größer geplant ist, weshalb sich auch die Werbungskosten erhöhen, um noch mehr Bürger anzuziehen. JenaKultur wird die Veranstaltung mit einem Sponsoringvertrag i. H. v. 5.000,00 € fördern, was zur Reduzierung des Zuwendungsanteils von 50,4 % in 2025 auf 34,8 % in 2026 führt. Laut Antragstellerin entfällt dieses Jahr die Marktfeierei, so dass die Fete de la Musique deutlich größer geplant ist als bisher. Insgesamt erscheinen die Aufwendungen plausibel, Eigenmittel werden eingebracht.

Inhaltlich wird der Antrag seitens des Bereichs des Oberbürgermeisters befürwortet.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/info.asp> abrufbar.

Antrag auf Projektförderung – Partnerschaftsverein Freunde von Plomeur e.V.: Besuch der Partnergemeinde Plomeur in Cospeda 2026(AZ:12026000106)

- im Hauptausschuss beschl. am 20.05.2026, Beschl.-Nr. 26/0940-BV

001 Dem Partnerschaftsverein Freunde von Plomeur e.V. werden 2.000,00 € für die Durchführung der Begegnungswoche „Besuch der Partnergemeinde Plomeur in Cospeda“ vom 06. bis 14. Juni 2026 bereitgestellt.

Begründung:

Der Partnerschaftsverein Freunde von Plomeur e.V., mit Sitz in Jena-Cospeda, organisiert im Rahmen der Gemeindepartnerschaft Cospeda–Plomeur vom 06. bis 14. Juni 2026 eine achttägige Begegnungswoche in Cospeda und der Region Jena. Der Verein wurde am 04. Oktober 1993 gegründet und zählt derzeit 25 Mitglieder. An der Begegnungswoche werden 65 Teilnehmerinnen und Teilnehmer teilnehmen, davon 45 aus Jena und 20 aus der Partnergemeinde Plomeur in der Bretagne. Das Programm umfasst gemeinsame Ausflüge zu kulturellen

und historischen Stätten der Region (u. a. Panoramamuseum Bad Frankenhausen, Königspfalz Tilleda, Naumburger Dom, Agrargenossenschaft Altengönna/Milchvieh- und Biogasanlage Zimmern sowie Schlösser Dornburg), zwei Heimatabende (thüringisch und bretonisch), einen Familientag sowie einen geplanten Empfang beim Oberbürgermeister der Stadt Jena.

Die Gemeindepartnerschaft Cospeda–Plomeur besteht seit über 30 Jahren und ist ein Bestandteil der zivilgesellschaftlichen Pflege der deutsch-französischen Beziehungen. Der jährliche Wechsel des Veranstaltungsortes – abwechselnd in der Bretagne und in Cospeda – sichert die Kontinuität des interkulturellen Austauschs und fördert das gegenseitige Verständnis für Kultur, Geschichte und Lebensweise der Partnerregion. Das Projekt trägt zur Völkerverständigung im Rahmen bestehender kommunaler Partnerschaftsstrukturen bei.

Das Gesamtprojektvolumen beläuft sich auf 5.000,00 €. Davon werden 4.160,00 € (rd. 83 %) als städtische Zuwendung beantragt; die verbleibenden 840,00 € (rd. 17 %) entfallen auf Eigenmittel des Vereins, darunter Kurs- und Teilnehmergebühren, Verkaufserlöse sowie die vereinsseitige Übernahme der Kosten für den Naumburg-Ausflug und der Gastgeschenke. Die Unterbringung der französischen Gäste in Jenaer Gastfamilien ist ebenfalls Bestandteil des Eigenanteils. Die städtische Zuwendung ist bestimmt für Verpflegungskosten der Heimatabende und Ausflugstage, Honoraraufwendungen für die Dolmetscherbegleitung sowie Eintrittsgelder.

Der Antrag wurde seitens des FD Finanzen finanztechnisch geprüft. Es wurde festgestellt, dass die beantragte Zuwendung in Höhe von 4.160,00 € die Vorjahresförderung (2025: 2.000,00 €) um mehr als das Doppelte übersteigt. Der FD Finanzen empfiehlt, die Zuwendung auf die Höhe der Vorjahresförderung zu begrenzen.

Seitens des Bereichs des Oberbürgermeisters wird das Projekt befürwortet. Der partnerschaftliche Austausch soll unterstützt und gefördert werden. Angesichts der begrenzten Haushaltsmittel wird der Vorschlag des FD Finanzen geteilt, die Förderung nicht in der beantragten Höhe zu gewähren.

Die Reduzierung kann durch folgende Anpassungen erreicht werden:

- Reduzierung der Honorarkosten für die Dolmetscherbegleitung bei der Agrargenossenschaft auf 100,00 € (entsprechend der übrigen Veranstaltungen, Einsparung: 100,00 €);
- Begrenzung der Verpflegungspauschale auf 10,00 € pro Person und Tag für vier Ausflugstage (Einsparung: 600,00 €);
- Absenkung der Verpflegungspauschale für den deutschen Heimatabend von 10,00 € auf 8,00 € pro Person (Einsparung: 140,00 €);
- Übernahme der Kosten für den Naumburg-Ausflug durch die Teilnehmenden aus Eigenmitteln – analog zur Eigenfinanzierung des Besuchs beim Mont-Saint-Michel im Verwendungsnachweis 2025 (Verlagerung in Eigenmittel: 820,00 €);
- Finanzierung der Gastgeschenke (10,00 € pro Person) vollständig aus Vereinsmitteln (Verlagerung in Eigenmittel: 500,00 €).

Eine Reduzierung der Fördersumme ist aus Sicht des Bereichs OB vertretbar, da der Kreis der Teilnehmenden sich nicht vorrangig aus bedürftigen Personengruppen zusammensetzt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/info.asp> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen

<p>JENA LICHTSTADT.</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen</p>
<p>Am 28.05.2026, 17:30 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, 07743 Jena die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit statt.</p>	
<p><i>geänderte Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p>	
<ol style="list-style-type: none"> 6. Tagesordnung 7. Protokollkontrolle 8. Informationen zur Masterplanung 9. Freiraumgestaltung Gries - Einreichung Interessenbekundung (Phase 1) beim Bundesprogramm zur Förderung Anpassung urbander und ländlicher Räume an den Klimawandel, Vorlage: 26/0931-BV 10. Grundhafter Ausbau der Ziegenhainer Straße von Talschule bis Buswendeschleife, Bestätigung der Planung, Vorlage: 26/0770-BV 11. Ausbau Buswendeanlage Schlegelsberg, Berthold-Delbrück-Straße und Netzstraße, Bestätigung der Planung, Vorlage: 26/0847-BV 12. Modernisierung der Busflotte des Jenaer Nahverkehrs (Fraktion B90/ Die Grünen), Vorlage: 26/0866-BV 13. Optimierung Umleitungskonzept Straßenbahnausbau, Vorlage: 26/0913-BV 14. Tätigkeitsbericht des Kulturbüros „Gewächshaus“ vom 01.07. bis 31.12.2025, Vorlage: 26/0929-BE 15. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt 16. Sonstiges 	
<p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

Tagesordnung der 22. Sitzung des Stadtrates Jena

Am **Mittwoch, den 03.06.2026 um 17:00 Uhr** findet im Rathaus, Markt 1, 07743 Jena die 22. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jena statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil: (Beginn: 17:30 Uhr)

6. Begrüßung einer Delegation aus der Partnerstadt Lugoj, Rumänien
7. Bestätigung der Niederschrift über die 21. Sitzung des Stadtrates am 06.05.2026 - öffentlicher Teil -
8. Einwohnerfragestunde
9. Fragestunde
10. Beantwortung Große Anfrage Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Entwicklung der Investitionen in der Stadt Jena (Anfrage vom 17.12.2025 TOP 6, Beantwortung wird nachgereicht)
Vorlage: GA/B90/12/25
11. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Umbesetzung Beirat Mobilität
Vorlage: 26/0919-BV
12. Beschlussvorlage Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN - Nachbesetzung im Werkausschuss KSJ
Vorlage: 26/0954-BV
13. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Preis für Zivilcourage - Benennung eines Mitgliedes des Stadtrates für die Jury 2026
Vorlage: 26/0935-BV
14. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wahl der Schiedspersonen in der Stadt Jena Wahlperiode 2026 – 2031
Vorlage: 26/0936-BV
15. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Einwohneranträge nach § 16 ThürKO – Begegnungszentrum Winzerla - Materielle Prüfung (Wiedervorlage vom 06.05.2026 TOP 11)
Vorlage: 26/0840-BV
16. Beschlussvorlage Fraktionen FDP und BÜRGER FÜR JENA - Überprüfung und Anpassung der städtischen Vergaberichtlinie an die aktuelle Marktsituation (Wiedervorlage vom 26.11.2025 TOP 34)
Vorlage: 25/0677-BV
17. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Rahmen für die Fortschreibung des Netzplans für die kommunalen Spielplätze (Wiedervorlage vom 17.12.2025 TOP 21 und 06.05.2026 TOP 18)
Vorlage: 25/0728-BV

- 18. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Öffentliche Beratung zur Mittelfristigen Unternehmensplanung 2027 - 2030 und Wirtschaftsplan 2026 der Stadtwerke Jena GmbH (Wiedervorlage vom 06.05.2026 TOP 23) Vorlage: 26/0917-BV
- 19. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Jena (Friedhofsgebührensatzung) Vorlage: 26/0909-BV
- 20. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzung zur Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena (Friedhofssatzung) Vorlage: 26/0910-BV
- 21. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Priorisierung von Investitionsmaßnahmen im Kulturbereich Vorlage: 26/0925-BV
- 22. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Citymanagement - Verlängerung Förderung bis 2029 Vorlage: 26/0908-BV
- 23. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Mehrausgaben im Sinne des § 15 Abs. 6 ThürEBV zu Sanierung und Umbau für Zwischennutzung Depot Vorlage: 26/0932-BV
- 24. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Vorkaufsrechtsatzungen für den strategischen Flächenerwerb zur Umsetzung des Jenaer Baulandmodells Wohnen auf Grundlage des Wohnbauflächenkonzepts Jena 2035; „Paket 1“ Vorlage: 26/0848-BV
- 25. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Einleitungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes B-Lb 05 "Wohnbebauung An der Closewitzer Straße" Vorlage: 26/0897-BV
- 26. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Freiraumgestaltung Gries - Einreichung Interessenbekundung (Phase 1) beim Bundesprogramm zur Förderung Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel (Vorlage wird nachgereicht) Vorlage: 26/0931-BV
- 27. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Gestaltungskonzept Emil-Höllein-Platz (Stadtplatz östlich der Leipziger Straße) Vorlage: 26/0943-BV
- 28. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Sozialraumorientierte Eingliederungshilfe für Erwachsene: Modellprojekt "Das WIR ist stärker als das ICH" Vorlage: 26/0875-BV
- 29. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Gegen Militarisierung positionieren! Vorlage: 26/0950-BV
- 30. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Studie zum Problem Kurzzeitvermietung Vorlage: 26/0951-BV
- 31. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Konnexitätsbericht für die Stadt Jena Vorlage: 26/0952-BV
- 32. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Öffnungszeiten der Freibäder Vorlage: 26/0953-BV
- 33. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Prüfbericht des Thüringer Rechnungshofes zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Jena der Jahre 2019-2021 – Teil 2 Vorlage: 26/0922-BE
- 34. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Tätigkeitsbericht des Kulturbüros „Gewächshaus“ vom 01.07. bis 31.12.2025 Vorlage: 26/0929-BE
- 35. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Jahresbericht 2025 zu Teil C der Richtlinie zur Kommunalen Kulturförderung Vorlage: 26/0937-BE

Der Oberbürgermeister

Aufforderung an Nutzungsrechtinhaber von Grabstätten

Die Nutzungsrechtinhaber (NR) nachfolgender Grabstätten werden gebeten, sich umgehend mit der Friedhofsverwaltung Nordfriedhof in Verbindung zu setzen.

Sollten Sie sich nicht innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Bekanntmachung melden, wird die Friedhofsverwaltung nach § 18 der Friedhofssatzung vom 10.11.2021 verfahren.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht für die Grabstätte als aufgegeben betrachtet und die Grabstätte kostenpflichtig beräumt.

NORDFRIEDHOF		
Jankowiak, Ingrid	UH IIIC, UW, Nr. 025	NR: unbekannt
Sanders, Elisabeth	Feld 26, WG, 141-142	NR: Janis Sanders

FRIEDHOF LICHENHAIN		
Huck, Artur	Feld E, UWR, Nr. 066	NR: unbekannt

OSTFRIEDHOF		
Kyber, Georg	Feld M, UW, Nr. 061	NR: Armin Grasnack

FRIEDHOF WINZERLA		
Mikoleit, Martha	Feld B, UWR, Nr. 079	NR: unbekannt

Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Kunitz/Laasan

am 15.05.2026

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 4

Die Jagdgenossenschaft Kunitz-Laasan stellt bei Notwendigkeit aus der Rücklage für das Jagdjahr 2026/2027 zur Verfügung:

- 200 € für die Pflege des Kunitzer Denkmals
- bis 350 € zur Unterstützung der Seniorenweihnachtsfeier 2026 für Kunitz und Laasan
- bis 500 € für den Ortsverein Laasan e.V. zur Gestaltung des Traditionsfestes „Johannisfeuer“ und zur Förderung der Vereinstätigkeit
- bis zu 1000 € zur finanziellen Unterstützung der 800 Jahrfeier von Kunitz
- bis zu 600 € für die Förderung der anderen im Ortsteil Kunitz/Laasan ansässigen Vereine, die aufgrund der vorgenannten Mittelverwendung nicht begünstigt sind. Die Vergabe der Mittel erfolgt nach schriftlicher Antragstellung beim Vorstand der Jagdgenossenschaft. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes über die Verwendung der Mittel.

Dieser Beschluss ist satzungsgemäß von der Jagdgenossenschaftsversammlung zu genehmigen. Der o.g. Entnahme aus der Rücklage wird hiermit zugestimmt.

-einstimmig bestätigt-

Beschluss 5

Der Jagdpacht-Reinerlös des Jagdjahres 2026/2027 wird, mit Ausnahme der Auszahlung an die Stadt Jena, an das NSGP und dem Freistaat Thüringen, nicht an die Jagdgenossen ausgezahlt. Der nicht ausgezahlte Jagdpacht-Reinerlös geht nach einer Widerspruchsfrist von 4 Wochen in die Rücklage, davon wird ein Teil für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.

-einstimmig bestätigt-